

# DISSIDENTEN FRAKTION IM DRESNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

E-Mail: [dissidenten-fraktion@dresden.de](mailto:dissidenten-fraktion@dresden.de)

---

Antrag Nr.: A0459/23  
Datum: 14.04.2023

## **A N T R A G** Dissidenten-Fraktion

### **Gegenstand:**

Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein bei den Dresdner Verkehrsbetrieben

### **Beschlussfassung:**

Der Stadtrat fordert

- a) den Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Landeshauptstadt Dresden in der Gesellschafterversammlung auf, die Geschäftsführung der Dresdner Verkehrsbetriebe anzuweisen, beim Verdacht auf eine Straftat nach § 265a StGB ("Erschleichen von Leistungen") von einer Anzeige bei den Ermittlungsbehörden abzusehen,
  
- b) seine von ihm in den Aufsichtsrat der DVB entsandten Vertreterinnen und Vertreter auf, dort auf einen Verzicht auf Anzeigen nach § 265a StGB hinzuwirken.

**Beratungsfolge***Plandatum*

Ältestenrat	24.04.2023	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

## **Begründung:**

Gemäß § 265a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wird "mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft", wer "die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten". In der Regel werden insbesondere einkommensarme Menschen verfolgt, die überwiegend auf Bahnen und Busse angewiesen sind. Es geraten auch Menschen in die Mühlen der Strafverfolgung, die nur eine rechtzeitige Verlängerung des Dresden-Passes oder des Sozialtickets verpassen.

1. Der Tatbestand der Leistungerschleichung, der 1935 vom nationalsozialistischen Regime eingeführt wurde, ist rechtspolitisch verfehlt. Denn die illegale Nutzung eines Parkplatzes durch Autofahrer:innen wird nicht strafrechtlich verfolgt.

2. Die Strafverfolgung wegen Beförderungerschleichung ist von der Rechtsprechung entgegen des Analogieverbots ausgedehnt worden. Nach herrschender Rechtslehre verlangt ein "Erschleichen" eine aktive manipulative Umgehung von Kontroll- oder Zugangssperren. Allein der Einstieg in ein öffentliches Verkehrsmittel erfüllt diese Voraussetzung nicht. Wenn Verkehrsunternehmen Zugangskontrollen abbauen, kann dies eine Strafbarkeit nicht begründen. Allerdings verurteilt die herrschende Rechtsprechung auch in diesen Fällen, weil sich die Einsteigenden mit dem Anschein der Rechtmäßigkeit umgeben würden. Leider billigte das Bundesverfassungsgericht 1998 diese weite Auslegung im Interesse der Verkehrsunternehmen.

3. Bisher sind zahlreiche Entkriminalisierungsbestrebungen der Grünen und Linken an CDU und SPD auf bundespolitischer Ebene gescheitert. Derzeit befindet sich wieder ein Gesetzentwurf der Linken (1) im Geschäftsgang des Bundestags. Ebenso hat sich nun die Konferenz der Justizministerinnen der Länder im November 2022 für eine Aufhebung der Strafvorschrift ausgesprochen (2). Bundesjustizminister Buschmann (FDP) hat die Prüfung einer Entkriminalisierung zugesagt.

4. Der von Fahren ohne Fahrschein bewirkte Schaden der Verkehrsunternehmen ist weiterhin, zudem weit überhöht, im Wege des sogenannten "erhöhten Beförderungsentgelts" von 60 € zu ersetzen. Dabei handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatz, der bereits Elemente der Abschreckung und Strafe enthält. Zudem bleibt das Recht der Verkehrsunternehmen erhalten,

nicht zahlende Schwarzfahrer von der Beförderung auszuschließen.

5. Können die wegen Beförderungserschleichung strafrechtlich verurteilten Personen Geldstrafen nicht bezahlen, kann gegen sie Ersatzfreiheitsstrafe für einen Tag je Tagessatz angeordnet werden. In den letzten Jahren wurden so jährlich allein in Sachsen über 8600 Tage oder mehr als 20 Jahre Ersatzfreiheitsstrafe abgesessen! Da ein Hafttag die Steuerzahler:innen 140 € am Tag kostet, waren das in den Jahren 2020 und 2021 über 1,2 Mio € (3). Ersatzfreiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrschein machen über 10% aller Ersatzfreiheitsstrafen aus. Mit einer Entkriminalisierung könnten also Kosten für teure Gefängnisse eingespart werden.

5. In Dresden beginnt die Strafverfolgung faktisch nur mit einer Anzeige der Dresdner Verkehrsbetriebe. Würden diese darauf verzichten, führte dies zur wünschenswerten faktischen Entkriminalisierung des Schwarzfahrens. Mit ihrer Anzeige belastet die DVB nur die knappen Ressourcen von Polizei und Justiz, ohne selbst irgendeinen Vorteil davon zu haben. Den pauschalisierten Schadensersatz von 60€ für das Fahren ohne Fahrschein treibt sie ohnehin ein. Daher richtet sich der Antrag auf die Einflussnahme des Gesellschafters und der Aufsichtsräte aus dem Stadtrat in diesem Sinne.

(1) <https://dserver.bundestag.de/btd/20/020/2002081.pdf>

(2) <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/justizministerkonferenz/beschluesse/>

(3) <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1059104>